

STADT WARENDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.12 / 2. Änderung für das Gebiet „Bahnhof Warendorf“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 12.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 2.12 / 2. Änderung für das Gebiet „Bahnhof Warendorf“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß den gefassten Beschlüssen zu ergänzen. Da der Investor des Bahnhofs-Projektes der Planergänzung zum Schallschutz schriftlich zugestimmt hat, ist die Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Warendorf Nr. 2.12/2. Änderung für das Gebiet „Bahnhof Warendorf“ bleibt unverändert – wie in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs im städtischen Amtsblatt Nr. 29 vom 28.11.2008 im Übersichtsplan vom 07.08.2008 im Maßstab 1 : 2500 dargestellt.

Demnach wird das Plangebiet wie folgt beschrieben:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.12/2. Änderung umfasst die Flurstücke Gemarkung Warendorf, Flur 12, Nrn. 979 (teilweise), 1008 und 1052 (tlw.).

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2.12/2. Änderung hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 2.12/2. Änderung der Stadt Warendorf für das Gebiet „Bahnhof Warendorf“ im Maßstab 1 : 500 (Lageplan und Text) vom 24.11.2008 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV 232) in der z. Zt. gültigen Fassung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 2.12 / 2. Änderung für das Gebiet „Bahnhof Warendorf“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.12 / 2. Änderung „Bahnhof Warendorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in Kraft.

6

III. Bekanntmachung

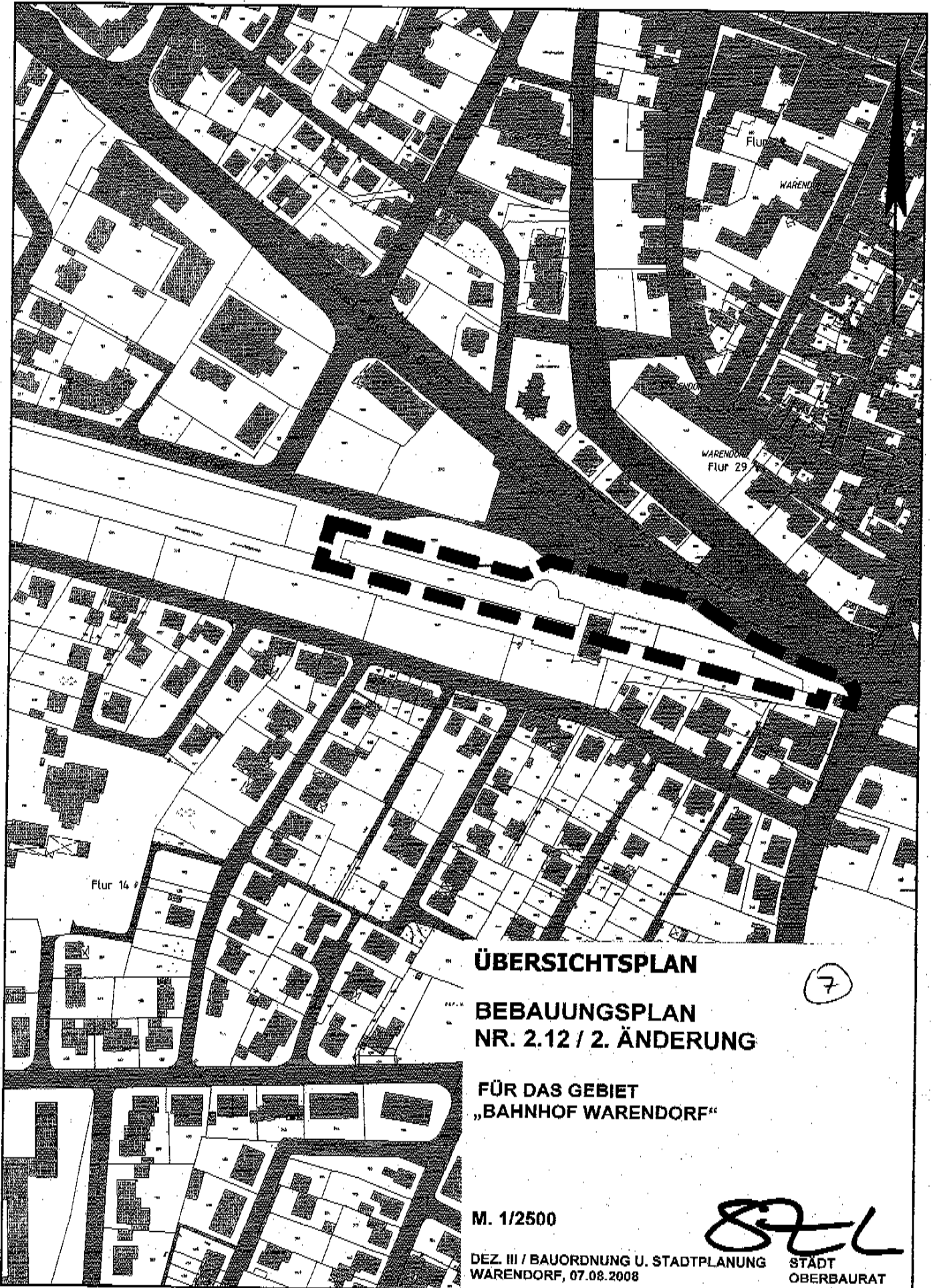
Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 18.03.2009



Walter
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN

7

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 2.12 / 2. ÄNDERUNG**

**FÜR DAS GEBIET
„BAHNHOF WARENDORF“**

M. 1/2500

DEZ. III / BAUORDNUNG U. STADTPLANUNG
WARENDORF, 07.08.2008

[Handwritten signature]
STADT
OBERBAURAT